



Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Physikalische Technologien an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften Vom 14. November 2006

Letzte redaktionelle Änderung vom 08.11.2011(20.01.2012)

Die Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften hat am 14. November 2006 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 1 Sätze 4 und 6 NHG und § 7 NHZG beschlossen. Sie wurden vom Präsidium der Technischen Universität Clausthal am 29. November 2006 und vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 19. Dezember 2006 genehmigt. Geändert durch den Fakultätsratsbeschluss vom 15. Juni 2010 und der Genehmigung durch das Präsidium vom 30. Juni 2010 und vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur vom 02. August 2010. Zuletzt geändert durch den Fakultätsratsbeschluss vom 19. Juli 2011 und der Genehmigung durch das Präsidium vom 18. August 2011 und vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur vom 13. September 2011 (Mitt. TUC 2011, Seite 272).

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Physikalische Technologien.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Physikalische Technologien ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Physik oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen Abschluss in Physik oder gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

- b) ein Teilmodul in Theoretischer Physik: Quantentheorie erfolgreich absolviert hat oder gleichwertige Kenntnisse nachweist. Eine Zulassung ist möglich mit der Auflage, dieses Teilmodul erst im Masterstudiengang zu erbringen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden, sowie
- c) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich verwandt ist, trifft der Zulassungsausschuss (§ 4); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module von maximal 30 ECTS-Punkten bis spätestens zum Antrag auf Zulassung der Abschlussarbeit nachzuholen.

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note Gut (Notendurchschnitt mindestens 2,5) abgeschlossen wurde.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 90 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erbracht wurden (d.h. mindestens 162 Leistungspunkte) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt.

(4) Die Zugangsvoraussetzung erfüllt auch, wer die Bachelorprüfung nicht mit mindestens der Note 2,5, aber mindestens mit der Note 2,8 abgeschlossen hat, wenn nach einem Auswahlgespräch nach § 5 vom Zulassungsausschuss die Zulassung empfohlen wird.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die über keinen deutschsprachigen Bachelorabschluss verfügen, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Von ausreichenden Deutschkenntnissen ist auszugehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die DSH 2 bzw. TestDaF Stufe 4 nachweisen kann.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Physikalische Technologien beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 01. Oktober für das Wintersemester und bis zum 01. April für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Physikalische Technologien

(1) Für die Vorbereitung einer Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften einen Zulassungsausschuss.

(2) Dem Zulassungsausschuss gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder, darunter mindestens ein stimmberechtigter Hochschullehrer, anwesend sind.

(3) Die Aufgaben des Zulassungsausschusses sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Führen des Auswahlgesprächs gemäß § 5,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Der Zulassungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5

Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. Das Gespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

- Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit,

- sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen des Faches, wie Mathematik, experimentelle und theoretische Physik.
- Basiswissen aus dem Erststudium in den zentralen fachspezifischen Schwerpunkten des Studiengangs Physikalische Technologien.

(2) Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:

- a) Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
- b) Der Zulassungsausschuss führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 60 Minuten.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern des Zulassungsausschusses zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(3) Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

§ 6

Bescheiderteilung, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.